

AGB für die Vermietung von Markthäuschen der Gebrüder Schmid Schlattingen GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Markthäuschen finden auf Mietvereinbarungen zwischen der Gebrüder Schmid Schlattingen GmbH als Vermieterin und ihren Kunden als Mietern Anwendung.

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus der Mietvereinbarung.
2. Die Markthäuschen dürfen ausschliesslich für den vereinbarten Mietzweck und für die vorgegebene Mietdauer verwendet werden.
3. Die Markthäuschen, einschliesslich des Zubehörs, bleiben während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserlichtes Eigentum der Vermieterin. Sie dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin an einen anderen Standort versetzt werden.
4. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte an den gemieteten Häuschen einzuräumen oder ihnen Rechte aus der Mietvereinbarung abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleih an Drittpersonen untersagt, sofern nicht mit der Vermieterin vereinbart.

Ausnahmen bilden klar definierte Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte, Herbstmessen oder Open-Air Veranstaltungen, an welchen die Häuschen an einzelne Benutzer untervermietet werden. Der Mieter wacht über die Einhaltung des Benutzungsreglements.

5. Bestellungen von Markthäuschen können bis zehn Wochen vor dem Aufbaudatum storniert werden. Stornierungen von Aufträgen oder Bestellungsänderungen von weniger als zehn Markthäuschen-Einheiten können bis sechs Wochen vor dem Aufbaudatum getätigt werden. Bei Stornierungen von Aufträgen oder einzelnen Markthäuschen welche weniger als zehn bzw. sechs Wochen, maximal aber 21 Tage, vor dem Aufbautermin bei der Vermieterin eintreffen, werden automatisch 50% des Mietzinses fällig. Innerhalb der Frist von 20 Tagen vor dem Aufbaudatum können keine Aufträge storniert, oder einzelne Markthäuschen abbestellt werden. Generell besteht auf stornierten Bestellungen kein Anrecht auf Rückerstattung der Reservationsgebühr.
6. Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnen mit der Lieferung bzw. der Übernahme der Markthäuschen am vereinbarten Ort und enden gemäss Mietvereinbarung mit der Rückgabe samt Zubehör am bestimmten Ort. Die Mietdauer wird im Voraus zwischen Vermieterin und Mieter vereinbart.

Grundsätzlich werden keine Mietunterbrüche akzeptiert, auch nicht auf Grund des Risikos von Witterungseinflüssen.

7. Bei Rückgabe an bzw. Abholung durch die Vermieterin hat das Objekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand zu sein. Entspricht das Mietobjekt diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, werden die Reparaturen und/oder der Reinigungsaufwand dem Mieter in Rechnung gestellt.
8. Die Anlieferung und Abholung erfolgen an einem leicht zugänglichen Ort. Besondere Anforderungen an die Einbringung und Ausbringung werden separat verrechnet und sind in den ordentlichen Transportkosten nicht enthalten. Allfällige Zusatz- oder Leerfahrten (gemäss Nichtverschulden der Vermieterin) werden in Rechnung gestellt. Leerfahrten werden auch in Rechnung gestellt, wenn die Markthäuschen bei der Anlieferung nicht abgeladen werden können oder das von der Miete abgemeldete, abholbereite Häuschen beim Abholen immer noch im Einsatz ist.

9. Der Mietpreis richtet sich nach dem vereinbarten gültigen Mietzins gemäss Auftragsbestätigung der Vermieterin und zählt ab dem ersten effektiven Einsatztag.
10. Die Vermieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand zum vereinbarten Termin bereitzustellen.
11. In jedem Schadenfall ist die Vermieterin ohne Verzug und unaufgefordert zu benachrichtigen. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten, sind umgehend der Vermieterin einzureichen.
12. Der Mieter haftet für Schäden am Markthäuschen, welche er selbst zu verantworten hat.
13. Für Sach- oder Personenschäden, die durch unsachgemässe Nutzung der Markthäuschen entstehen haftet der Mieter. Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung ab. Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung für entgangene Einnahmen oder Schäden am Inventar und der Produkte ab. Die Unfallversicherung der Standbetreiberinnen und Standbetreiber ist Sache des Mieters.
14. Der Mieter holt die notwendigen Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen und des privaten Grundes sowie das Aufstellen der Häuschen auf solchem selbst ein.
15. Vor Benützung der Markthäuschen vergewissert sich der Mieter, alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrlosen Einsatz getroffen zu haben. Er holt die allfällig notwendigen Bewilligungen ein und hält sämtliche gesetzliche Regelungen und Vorschriften ein. Allfällige aus der Nichtbeachtung obiger Regelung ergebende Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.
16. Bei Einsätzen mit Lebensmitteln oder Gegenständen die Verschmutzungsrückstände auf Tischen, an Wänden und Boden hinterlassen können, ist der Mieter verpflichtet die Arbeitsflächen sowie Wände und Boden ausreichend abzudecken und zu schützen. Bei Nichtbeachtung werden Reinigungs- sowie allfällige Reparaturarbeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.
17. Soweit nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.
18. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
19. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz der Vermieterin.
20. Diese AGB richten sich an die direkten Mieter der Markthäuschen. Bei vereinbarter Weitervermietung an Standbetreiberinnen und Standbetreiber ist diesen durch den Mieter zwingend das Benutzungsreglement 'Markthäuschen' der Gebrüder Schmid Schlattigen GmbH abzugeben.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten per Februar 2019 in Kraft